



Satzung des Polizeichores Hameln (PC HM)

vom 22. Februar 2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein, der am 07. Mai 1986 durch Angehörige der Polizei Hameln gegründet wurde und als gemischter Chor Mitglied im

SÄNGERBUND DER DEUTSCHEN POLIZEI e. V.

ist, trägt den Namen

P o l i z e i c h o r H a m e l n

und hat seinen Sitz in 31875 Hameln, Zentralstraße 9.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat den Namen

POLIZEICHOR HAMELN e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Polizeichor Hameln will die Kultur durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Der PC HM hält regelmäßige Chorproben ab, führt Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen selbst durch und nimmt regional, überregional und international an Konzerten und Musikveranstaltungen teil. Dabei stellt sich der Chor regelmäßig auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der PC HM ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Chormitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores.

Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des PC HM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können Polizeibedienstete und ferner jede unbescholtene Person werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Durch den Beitritt erkennt das neue Mitglied die Satzung des PC HM an.



Der Polizeichor setzt sich zusammen aus

- singenden (aktiven) Mitgliedern
- fördernden (passiven) Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

Singendes Mitglied kann jede Stimmbegabte erwachsene unbescholtene Person werden.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des PC HM unterstützen will, ohne selbst im Chor zu singen.

Als außerordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer als hervorragender Sänger oder Tonkünstler den Chor bei Veranstaltungen unterstützt. Außerordentliche Mitglieder zahlen keinen Beitrag und haben kein Stimmrecht.

Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich um den PC HM in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, haben jedoch ein Stimmrecht. Aktive Mitglieder zahlen einen Beitrag, fördernde Mitglieder einen Mindestbeitrag. Die Höhe des Beitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tode des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber und wird zum Ende des laufenden Quartals wirksam.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung rückständige Beiträge nicht in angemessener Frist bezahlt werden.

Ausschluss eines Mitgliedes aus dem PC HM kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, wenn gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen wurde, und die Vorwürfe durch mündliche Anhörung vor dem Vorstand oder schriftliche Stellungnahme an den Vorstand nicht ausgeräumt werden konnten. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der hier gefasste Beschluss kann nicht mehr angefochten werden.



§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des PC HM zu fördern.

Die singenden Mitglieder sollen möglichst regelmäßig an den Übungsabenden, den sonstigen Proben, den Chor seminaren als Voraussetzungen für die Teilnahme an den Konzerten und sonstigen Auftritten teilnehmen.

Die Beiträge und ggf. beschlossene Umlegesätze sind pünktlich zu zahlen.

§ 6 Organe des Polizeichores Hameln

Organe des PC HM sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der/die Chorleiter

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, als „Jahreshauptversammlung“ im ersten Quartal.

Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§§ 36, 37 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –).

Der Termin der Jahreshauptversammlung ist mindestens 3 Monate vorher festzulegen und in geeigneter Weise bekanntzugeben. An den Übungsabenden vor der Jahreshauptversammlung wird nochmals an den Termin erinnert.

Die schriftliche Tagesordnung soll spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, der dazu auch eingeladen hat. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt entsprechend der Geschäftsordnung ein anderes Mitglied diese Aufgaben.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig (§ 32 BGB).

Grundsätzlich fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen ist jedoch eine „Dreiviertel-Mehrheit“ erforderlich, ebenso bei Auflösung des PC HM (§§ 33 und 42 BGB).

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter die Versammlungsleitung, nach seiner Wahl der neue oder wiedergewählte 1. Vorsitzende.



Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel. Nur bei einstimmigem Beschluss der Versammlung ist offene Wahl durch Zuruf/Handzeichen statthaft.

Bewerben sich mehr als zwei Kandidaten für ein Amt und erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Sie sollten möglichst eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Der 1. Vorsitzende/Versammlungsleiter hat ggf. zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer/Protokollführer eine Niederschrift in Form eines Protokolls zu fertigen.

Die Mitgliederversammlung hat als höchstes Gremium des Chores folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festlegung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages
- Entgegennahme des Jahresbericht des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung/des Jahreskassenberichtes
- Entgegennahme des musikalischen Berichtes des/der Chorleiter
- Entlastung des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des PC Hameln

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch ggf. danach bis zur Neuwahl bei der Mitgliederversammlung im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Geschäftsführer
- dem 1. Kassierer

Der Polizeichor Hameln wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Zum **e r w e i t e r t e n** Vorstand des PC HM gehören:

- die vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- der 2. Geschäftsführer



- der 2. Kassierer
- zwei gleichberechtigte Beisitzer Organisation
- der Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit
- zwei gleichberechtigte Beisitzer Inventar und Notenverwaltung
- der Beisitzer Geselligkeitspflege (zugleich Leiter Vergnügungsausschuss)
- der Beisitzer Chronik
- der Beisitzer Versorgung
- der Beisitzer passive Mitglieder
- die Stimmführerin Sopran
- die Stimmführerin Alt
- der Stimmführer Tenor
- der Stimmführer Bass

Darüber hinaus kann der Vorstand Chormitglieder mit Sonderaufgaben betrauen und auf Zeit in den erweiterten Vorstand berufen.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

Grundsätzlich ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere aber für die

- Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
- Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Haushaltspläne je Geschäftsjahr, Buchführung
- Erstellung von Jahresberichten
- Planung und Durchführung von Chor seminaren
- Berufung des/der Chorleiter
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Planung, Vorbereitung und Durchführung eigener Konzerte und sonstiger Veranstaltungen einschließlich zur Teilnahme an auswärtigen Konzerten und Veranstaltungen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

Bei Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.



Der Vorstand ist beschlussfähig wenn zumindest zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter) anwesend sind. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden bei Bedarf, grundsätzlich jedoch halbjährlich abgehalten.

Der/die Chorleiter werden einvernehmlich zu Vorstandssitzungen eingeladen.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll gefertigt, in das insbesondere die bei der Sitzung gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 9 Der Chorleiter

Der bzw. die Chorleiter werden vom Vorstand berufen. Die Tätigkeit soll in einem Chorleitervertrag geregelt werden. Erforderliche ergänzende Regelungen werden in Vorstandssitzungen beschlossen.

Der Chorleiter leitet die Übungen/Proben und den musikalischen Teil der Konzerte und sonstigen gesanglichen Veranstaltungen.

Er nimmt erforderlich werdende gesangliche Befähigungsprüfungen vor und macht dementsprechende Vorschläge über Eignung und Befähigung.

§ 10 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In den Ausschüssen hat der 1. Vorsitzende oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes Sitz und Stimme.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, von denen jährlich der 1. Kassenprüfer nach der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ausscheidet. Der 2. Kassenprüfer rückt an seine Stelle nach und die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen neuen 2. Kassenprüfer.

Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse während ihrer jeweiligen Amtszeit mindestens zweimal zu prüfen. Jedenfalls soll dies unmittelbar vor jeder Mitgliederversammlung erfolgen, denn dort berichten sie über ihre Feststellung hinsichtlich der rechnerischen und sachlichen richtigen Führung der Geschäftsbücher, der Kasse und der Rücklagen mündlich der Mitgliederversammlung und in schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand.



§ 12 Ehrenämter

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, die Ausschussmitglieder und auch sonstige mit Einzelaufträge betraute Mitglieder üben ihre Tätigkeit im und für den PC HM e h r e n a m t l i c h aus.

Ausnahmen sind aufgrund der ausschließlich und unmittelbar verfolgten gemeinnützigen Zwecke gem. § 2 dieser Satzung nicht zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des PC HM kann nur mit einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit „Dreiviertelmehrheit“ beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des PC HM oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Chores an den Verein

Weißer Ring
Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von
Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e.V.
Weberstraße 16, 55130 Mainz

(Freistellungsbescheid Finanzamt Mainz-Mitte, Steuer-Nr. GEM 26, Verzeichnisnummer 6600), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung die Aufgaben, Verantwortungsgebiete und Kompetenzen, soweit sie nicht durch diese Satzung festgelegt sind.

Hamel, 22.02.2011

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes:

1. Vorsitzender
Thomas Schrell

2. Vorsitzender
Karl-Heinrich Schulze

1. Geschäftsführerin
Elke Schrell

1. Kassierer
Manfred Lüdeking